



HESSISCHER LANDTAG

17. 03. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 14.02.2022

Corona-Pandemie – Umsetzung einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Ab dem 16.03.2022 gilt eine einrichtungsbezogene Impfpflicht gem. § 20a IfSG. Der Leiter der jeweiligen Einrichtung hat die entsprechenden Nachweise der Mitarbeiter zu überprüfen und bei fehlendem oder zweifelhaftem Nachweis das zuständige Gesundheitsamt zu informieren. Wenn kein entsprechender Nachweis vorgelegt wird, kann das Gesundheitsamt der betroffenen Person gegenüber ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot im Hinblick auf die im § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG genannten Einrichtungen und Unternehmen aussprechen. Die zuständige Verfolgungsbehörde kann ein Bußgeld nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht bzw. ein Zwangsgeld nach dem Verwaltungsvollstreckungsrecht verhängen. Unabhängig hiervon kann die oberste Landesgesundheitsbehörde abweichende Bestimmungen hinsichtlich der Behörde treffen, an die eine Meldung zu richten ist, treffen.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Eingangs muss klargestellt werden, dass §20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) keine „einrichtungsbezogene Impfpflicht“ im Sinne eines Zwangs zur Impfung regelt, sondern es sich, wie sich schon aus der Überschrift des § 20a IfSG ergibt, um die Pflicht zur Vorlage eines Immunitätsnachweises gegen Infektionen mit SARS-CoV-2 bzw. einer medizinischen Kontraindikation gegen eine Impfung gegen SARS-CoV-2, handelt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Plant die Landesregierung, die Überprüfung gem. § 20a IfSG einer anderen Behörde als den jeweils zuständigen Gesundheitsämtern zuzuweisen?

Die Gesundheitsämter werden das gesamte Verfahren des § 20a IfSG von der Entgegennahme der Meldungen der erfassten Einrichtungen und Unternehmen über nicht immunisierte Personen bis zur Entscheidung über ein mögliches Betretungs- oder Tätigkeitsverbot in der Einrichtung bzw. dem Unternehmen übernehmen.

Frage 2. Falls 1. zutreffend: welche Behörde soll mit dieser Überprüfung beauftragt werden?

Entfällt.

Frage 3. Falls 1. unzutreffend: In welcher Weise plant die Landesregierung, die Gesundheitsämter zur Erfüllung der zusätzlichen Aufgabe personell und/oder in anderer Weise zu unterstützen?

Die zeitnahe Erledigung der im Zusammenhang mit § 20a IfSG anfallenden Verwaltungsaufgaben hängt entscheidend von der weiteren Entwicklung der Infektionszahlen ab. Diese sind naturgemäß kaum sicher zu prognostizieren.

Frage 4. Welche unmittelbaren bzw. mittelbaren Auswirkungen hat ein durch die zuständige Behörde gem. § 20a IfSG ausgesprochenes Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot auf ein bestehendes Arbeitsverhältnis?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Ausführungen des Bundesgesundheitsministeriums in der „Handreichung zur Impfprävention in Bezug auf einrichtungsbezogene Tätigkeiten“ (Stand: 22. Februar 2022) verwiesen.

Dort heißt es auf Seite 21:

„In den Fällen, in denen das Gesundheitsamt ein Tätigkeits- oder Betretungsverbot ausgesprochen hat, kann die betroffene Arbeitnehmerin oder der betroffene Arbeitnehmer in der Einrichtung nicht mehr tätig werden. Damit dürfte für betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Vergütungsanspruch in der Regel entfallen. Weigert sich die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer, einen Nachweis nach § 20a IfSG vorzulegen, kann als letztes Mittel eine Kündigung in Betracht kommen. Hier dürfte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit jedoch regelmäßig zunächst eine Abmahnung erfordern. Ob Voraussetzungen für eine Kündigung im Einzelfall vorliegen, können verbindlich nur die zuständigen Gerichte für Arbeitsachen entscheiden. Insbesondere die Befristung des Gesetzes auf den 31. Dezember 2022 dürfte ebenfalls eine Rolle spielen.“

Weitere Informationen hierzu sind unter dem Link:

➔ https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/FAQs_zu_20a_IfSG.pdf nachzulesen.

Frage 5. Welche unmittelbaren bzw. mittelbaren Auswirkungen hat ein durch die zuständige Behörde gem. § 20a IfSG ausgesprochenes Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot auf ein bestehendes Dienstverhältnis, soweit es sich bei dem betroffenen Beschäftigten um einen Beamten handelt?

Beamtinnen und Beamte haben sich aufgrund des öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses (§ 3 Abs. 1 BeamStG) mit vollem persönlichen Einsatz ihrem Beruf zu widmen (§ 34 Abs. 1 S. 1 BeamStG). Hierzu gehört auch die Pflicht, die eigene Verwendungsfähigkeit sicherzustellen. Beruht das Fernbleiben vom Dienst darauf, dass die Beamtin oder der Beamte ihre bzw. seine nach § 20a IfSG obliegende Nachweis- oder Untersuchungspflicht verletzt hat und damit selbst die eigene Verwendungsfähigkeit gefährdet, liegt eine Verletzung dienstrechtlicher Pflichten vor. Dem entsprechend ist die Verfolgung eines Dienstvergehens nach § 47 Abs. 1 S. 1 BeamStG i. V. m. dem Hessischen Disziplinalgesetz zu prüfen. Bei Beamtinnen und Beamten, die ein ärztliches Zeugnis über das Bestehen einer Kontraindikation gegen eine Impfung gegen COVID-19 besitzen, besteht eine rechtliche Verpflichtung der Dienstherrin bzw. des Dienstherrn, eine anderweitige amtsangemessene Verwendungsmöglichkeit zu suchen. Des Weiteren kommt aufgrund der Pflichtverletzung eine Schadensersatzpflicht gegenüber der Dienstherrin bzw. dem Dienstherrn nach § 48 BeamStG i. V. m. § 56 HBG in Betracht. Im Übrigen handeln Beamtinnen und Beamte, die einem Betretens- oder Tätigkeitsverbot vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln, ordnungswidrig im Sinne von § 73 Absatz 1a Nummer 7f IfSG.

Frage 6. Wer haftet für Schäden, die einem Arbeitgeber bzw. einen Beschäftigten dadurch entstehen, dass durch die zuständige Behörde ein sich nachträglich als rechtswidrig herausstellendes Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot gem. § 20a IfSG ausgesprochen wurde?

Bei etwaigen Amtspflichtverletzungen kann ein Anspruch nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG in Erwägung gezogen werden. Dies ist allerdings eine Frage, die im Einzelfall zu beurteilen ist. Zu abstrakten Rechtsfragen äußert sich die Landesregierung grundsätzlich nicht.

Frage 7. Welche Maßnahmen sieht das Gesetz vor, wenn der Verdacht besteht, dass ein ärztliches Zeugnis, das einem Beschäftigten das Vorliegen einer Kontraindikation zur Impfung bescheinigt, unrichtig ist bzw. auf einer unzutreffenden Diagnose beruht?

Liegt kein ausreichender Immunitätsnachweis für eine Infektion mit SARS-CoV-2 vor, so kommt die Verhängung von Bußgeldern, die Anordnung von Zwangsgeldern hinsichtlich der Vorlage ausreichender Nachweise sowie die Anordnung von Betretungs- oder Beschäftigungsverboten in Betracht.

Frage 8. Hat die Landesregierung den zuständigen Behörden Handlungsanweisungen oder -empfehlungen erteilt, ob und in welchen Fällen Bußgelder bzw. Zwangsgelder zu verhängen sind?

Ja, am 28. Februar 2022 wurde ein entsprechender Erlass an die Gesundheitsämter versandt.

Frage 9. Falls zutreffend: was ist der Inhalt dieser Handlungsanweisungen oder -empfehlungen?

Der Erlass stellt das Verfahren auf Seiten der betroffenen Einrichtungen und Unternehmen sowie der Gesundheitsämter dar, trifft notwendige Klarstellungen zur gesetzlichen Regelungen und zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise. Gleichwohl handelt es sich notwendig weiterhin um Einzelfallentscheidungen der Gesundheitsämter, die sich naturgemäß einer generalisierenden Betrachtung entziehen.